

# Vorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2020

## Neukalkulation und Neufestsetzung der Abwassergebühren mit Änderung der Abwassersatzung

### I. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation

#### **Sachverhalt:**

Bei der Beratung des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und zuletzt bei den Sitzungen der Haushaltskommission wurde angekündigt, dass aufgrund der Ergebnisse der Jahresabschlüsse, der gebührenrechtlichen Ergebnisse in den letzten Jahren und der abgabenrechtlichen Ausgleichspflicht nach § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung eine Neukalkulation und Neufestsetzung der Abwassergebühren ab dem Veranlagungsjahr 2021 notwendig ist. Die Gemeinde hatte in den Jahren ab 2010 die Abwassergebühren in maximal zulässiger Höhe festgesetzt, um für ihren Investitionsanteil beim Bau der neuen Kläranlage durch den Abwasserzweckverband Ostrachtal die Höchstförderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in Höhe von 80 % zu erhalten. Dies führte nach Erhalt der Förderung bis zum Jahr 2015 zu Gebührenüberschüssen, die u.a. durch eine vom Gemeinderat am 10.02.2014 beschlossene Gebührensenkung ab 01.01.2014 durch entsprechende Kostenunterdeckungen bis zum Jahr 2018 weitgehend an den Gebührenzahler zurückgegeben wurden. Die Gebührensätze bei den Abwassergebühren sind seither im Vergleich mit anderen Kommunen und für eine Flächengemeinde untypisch weit unterdurchschnittlich. Nach Abschmelzen dieser Überschüsse war es absehbar und nun auch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen unvermeidlich, die Gebührensätze an der aktuellen Kostensituation zu orientieren und stark anzuheben. Dazu tragen folgende Faktoren maßgeblich bei:

-die Gemeinde hat in den letzten Jahren mit hohem Investitionsaufwand in Ortsteilen u.a. Laubbach erstmals eine Ortskanalisation hergestellt und diese an die Verbandskläranlage angeschlossen

-es wurden eine Anzahl von neuen Baugebieten erschlossen, wofür die erhaltenen Abwasserbeiträge bei weitem nicht kostendeckend sind und der nicht gedeckte Aufwand durch Gebühren finanziert werden muss

-auch nach Abzug der hohen Landesförderung verblieb der Gemeinde aus dem Bau der Verbandskläranlage ein ganz erheblicher Investitionsanteil

-die Gemeinde musste insbesondere bei Neubaugebieten und der Herstellung von Ortskanalisation ein teures Trennsystem herstellen, wobei auch für die Regenwasserkanäle und -beseitigungsanlagen sehr hohe Investitionskosten anfielen. Diesen steht eine verhältnismäßig geringe abflussrelevante und gebührenpflichtige Fläche gegenüber. In der Folge steigen die Kosten und über die Regenwassergebühr zu finanzierende Regenwasserbeseitigung massiv an.

**Zur Vermeidung von weiteren Kostenexplosionen und einem in der Folge erheblichen weiteren Anstieg der Regenwassergebühr ist es daher unerlässlich und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viele Versiegelungsflächen an die dafür gebaute/bestimmte öffentliche Regenwasserbeseitigung angeschlossen werden und angeschlossen bleiben.**

Bei der Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung muss dem Gemeinderat eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt werden.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Kostensätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht überschritten werden dürfen. Dabei hat der Gemeinderat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessen- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind

gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde. Bei einer Gebührenkalkulation hat deshalb der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation ab dem Veranlagungsjahr 2021 im Wesentlichen die entsprechenden Planansätze des Wirtschaftsplanes zugrunde.

### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem Anlagenachweis der Gemeinde entnommen und sind nachfolgend aufgeführt:

- Ortskanalisation durchschnittlich 2,5 v. H.
- Betriebsgebäude Kläranlage, Pumpwerke, Hebewerk, sonstige Bauteile, baulicher Teil- durchschnittlich 2 v. H.
- Sammler, Abschlagsleitungen, RÜB's, durchschnittlich 2,5 v. H.
- maschineller Teil dieser Anlagen durchschnittlich 5 v. H.
- Betriebs- und Geschäftsausstattung, Laboreinrichtung 5-10 v. H. der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

### **3. Kalkulatorischer Zins**

Die Abwasserbeseitigung wird in der Gemeinde Ostrach als Eigenbetrieb geführt. In der Gebührenkalkulation werden deshalb die tatsächlichen Zinsen für die aufgenommenen Kommunaldarlehen angesetzt. Dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung.

### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Rechnungsergebnisse bzw. die Planansätze wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenbereich zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. Die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Aufteilungssätze entsprechend weitgehend den in der Literatur (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) genannten Empfehlungen, nach denen sich bei einer Gegenüberstellung der nach der kostenorientierten Methode ermittelten Herstellungskosten für die Kanalisation, die MW-RÜB, den MW-Sammlern im Mittel ein Verhältnis von 60 zu 40 und bei den Herstellungskosten der Kläranlage ein Verhältnis von 90 zu 10 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers entfallenden Kosten ergibt. Diese Vorgehensweise wurde zuletzt vom VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2010 – 2 S 136/10 ausdrücklich gebilligt.

### **5. Straßenentwässerungskostenanteil**

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen.

### **6. Bemessungsgrundlagen**

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde die durchschnittliche Frischwassermenge der Vorjahre zugrunde gelegt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde von der aus der Befliegung mit anschließender Fragebogenaktion ermittelten maßgeblich versiegelten Fläche ausgegangen.

## II. Gebührenbedarfsberechnung für die Veranlagungsjahre ab 2021

Bezeichnung	Gesamt	davon		%	
		Schmutzwasser			Regenwasser
		Betrag	%		
<b>1. Voraussichtliche Aufwendungen 2021</b>					
Austauschzähler KS 4221	5.200,00 €	5.200,00 €	100		
Unterhaltung Mischwasserkanäle KS 4211001	33.000,00 €	16.500,00 €	50	16.500,00 € 50	
Unterhaltung Regenwasserkanäle KS 4211002	5.000,00 €			5.000,00 € 100	
Unterhaltung Schmutzwasserkanäle KS 4211003	6.000,00 €	6.000,00 €	100		
Stromkosten Mischwasserpw- und -rüb KS 4241	31.000,00 €	15.500,00 €	50	15.500,00 € 50	
Stromkosten Schmutzwasserpumpwerke KS 4241001	10.500,00 €	10.500,00 €	100	0	
Betriebskostenumlage AZVO KS 4453	335.000,00 €	301.500,00 €	90	33.500,00 € 10	
Unterhaltung Schmutzwasserbauwerke KS 4211	11.000,00 €	11.000,00 €	100	0	
Unterhaltung Mischwasserbauwerke KS 4241	31.000,00 €	15.500,00 €	50	15.500,00 € 50	
Kanalisanierungen EKVO KS 4271	0,00 €	0,00 €	70	0,00 € 30	
Abwasserabgabe KS 4352	32.000,00 €	32.000,00 €			
Geschäftsausgaben KS 4431	1.500,00 €	1.350,00 €	90	150,00 € 10	
Kanalbereich Klärbereich	6.000,00 €	5.400,00 €	90	600,00 € 10	
<b>Übertrag</b>	<b>507.200,00 €</b>	<b>420.450,00 €</b>		<b>86.750,00 €</b>	

Bezeichnung	Gesamt	davon			
		Schmutzwasser		Regenwasser	
		Betrag	%	Betrag	
<b>Übertrag</b>	<b>507.200,00 €</b>	<b>420.450,00 €</b>		<b>86.750,00 €</b>	
Versicherungen KS 4441	2.200,00 €	1.320,00 €	60	880,00 €	40
Abschreibungen KS 4711					
Gebäude Mischwasser	42.000,00 €	25.200,00 €	60	16.800,00 €	40
Gebäude Schmutzwasser	30.000,00 €	30.000,00 €	100		
Betriebsvorrichtungen Kläranl.	78.000,00 €	70.200,00 €	90	7.800,00 €	10
Staukanäle/Regenüberlaufb.	295.000,00 €	177.000,00 €	60	118.000,00 €	40
Mischwassersammler	139.000,00 €	83.400,00 €	60	55.600,00 €	40
Schmutzwassersammler	41.000,00 €	41.000,00 €	100		
Mischwasserkanäle und -ha	270.000,00 €	162.000,00 €	60	108.000,00 €	40
Regenwasserkanäle und -ha	57.000,00 €			57.000,00 €	100
Schmutzwasserkanäle und -ha	85.000,00 €	85.000,00 €	100		
Kreditzinsen KS 4517					
Kläranlage	3.800,00 €	3.420,00 €	90	380,00 €	10
Mischwasserbauwerke	17.000,00 €	10.200,00 €	60	6.800,00 €	40
Schmutzwasserbauwerke	4.800,00 €	4.800,00 €	100		
Mischwasserkanäle	15.800,00 €	9.480,00 €	60	6.320,00 €	40
Regenwasserkanäle	6.800,00 €			6.800,00 €	100
Schmutzwasserkanäle	4.000,00 €	4.000,00 €			
Verwaltungs- und EDV-Kosten KS 4811001	97.000,00 €	87.300,00 €	90	9.700,00 €	10
Kanalbereich Klärbereich	106.000,00 €	95.400,00 €	90	10.600,00 €	10
Bauhofleistungen KS 4811001	23.000,00 €	13.800,00 €	60	9.200,00 €	40
Mischwasseranlagen					
<b>Übertrag</b>	<b>1.824.600,00 €</b>	<b>1.323.970,00 €</b>		<b>500.630,00 €</b>	

Bezeichnung	Gesamt	davon		
		Schmutzwasser		Regenwasser
		Betrag	%	Betrag
<b>Übertrag</b>	<b>1.824.600,00 €</b>	<b>1.323.970,00 €</b>		<b>500.630,00 €</b>
Kreditzinsen				
KS 4517				
Kläranlage	1.900,00 €	1.710,00 €	90	190,00 €
Mischwasserbauwerke	33.000,00 €	19.800,00 €	60	13.200,00 €
Schmutzwasserbauwerke	6.200,00 €	6.200,00 €	100	
Mischwasserkanäle	33.500,00 €	20.100,00 €	60	13.400,00 €
Regenwasserkanäle	6.800,00 €			6.800,00 €
Schmutzwasserkanäle	26.900,00 €	26.900,00 €	100	
<b>Summe Aufwendungen</b>	<b>1.932.900,00 €</b>	<b>1.398.680,00 €</b>		<b>534.220,00 €</b>
<b>2. Voraussichtliche Einnahmen 2021 (ohne Abwassergebühren)</b>				
Auflösung Ertragszuschüsse				
Klärbeiträge				
Anteil Kläranlage	49.000,00 €	44.100,00 €	90	4.900,00 €
Anteil Mischwasserbauwerke	99.000,00 €	59.400,00 €	60	39.600,00 €
Anteil Schmutzwasserbauw..	31.400,00 €	31.400,00 €	100	
Landeszuweisungen Klärbereich				
Anteil Kläranlage	55.000,00 €	49.500,00 €	90	5.500,00 €
Anteil Mischwasserbauwerke	186.700,00 €	112.020,00 €	60	74.680,00 €
Anteil Schmutzwasserbauw.	63.000,00 €	63.000,00 €	100	
Kanalbeiträge				
Anteil Mischwasserkanäle	158.800,00 €	95.280,00 €	60	63.520,00 €
Anteil Regenwasserkanäle	58.000,00 €			58.000,00 €
Anteil Schmutzwasserkanäle	36.000,00 €	36.000,00 €	100	
<b>Übertrag</b>	<b>736.900,00 €</b>	<b>490.700,00 €</b>		<b>246.200,00 €</b>

Bezeichnung	Gesamt	davon			
		Schmutzwasser		Regenwasser	
		Betrag	%	Betrag	%

<b>Übertrag</b>	<b>736.900,00 €</b>	<b>490.700,00 €</b>		<b>246.200,00 €</b>	
Landeszuweisungen Kanalbereich					
Anteil Mischwasserkanäle	38.000,00 €	22.800,00 €	60	15.200,00 €	40
Anteil Regenwasserkanäle	4.400,00 €			4.400,00 €	100
Anteil Schmutzwasserkanäle	47.000,00 €	47.000,00 €	100		
Anteil Straßenentwässerung	229.000,00 €	229.000,00 €			
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>1.055.300,00 €</b>	<b>789.500,00 €</b>		<b>265.800,00 €</b>	

### 3. Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebühreobergrenzen

Summe Ausgaben	1.932.900,00 €	1.398.680,00 €	534.220,00 €
Summe Einnahmen	-1.055.300,00 €	-789.500,00 €	-265.800,00 €
<b>gebührefähige Kosten</b>	<b>877.600,00 €</b>	<b>609.180,00 €</b>	<b>268.420,00 €</b>

### Bemessungsgrundlagen

durchschnittliche Schmutzwassermenge in m<sup>3</sup>  
der Jahre 2018/2019

310.782,00

durchschnittliche abflussrelevante (versiegelte) Fläche in m<sup>2</sup>  
2018/2019

724.300,00

### **Gebühreobergrenze**

Schmutzwassergebühr  
**1,96 €**

Regenwassergebühr  
**0,37 €**



**Zusammenstellung gebührenrechtliche Ergebnisse**  
**2009-2020 bei der Abwasserbeseitigung**

	Gesamt €	Schmutz- wasser €	Regen- wasser €
bis 2009	221.253,31	221.253,31	
2010	144.981,31	126.530,38	18.450,93
2011	78.648,94	96.343,73	-17.694,79
2012	260.587,57	250.334,90	10.252,67
2013	160.490,46	131.179,79	29.310,67
2014	12.124,57	-38.002,57	50.127,14
2015	168.429,84	112.825,59	55.604,25
2016	-473.219,01	-357.387,27	-115.831,74
2017	-244.504,31	-151.729,68	-92.774,63
2018	-160.767,44	-119.380,53	-41.386,91
<b>Saldo per 31.12.2018</b>	<b>168.025,24</b>	<b>271.967,65</b>	<b>-103.942,41</b>
2019 voraussichtlich	-352.000,00	-301.000,00	-51.000,00
2020 voraussichtlich	-271.000,00	-217.000,00	-54.000,00
<b>Saldo per 31.12.2020 voraussichtlich</b>	<b>-454.974,76</b>	<b>-246.032,35</b>	<b>-208.942,41</b>
(+ ) Gebührenüberdeckung			
(- ) Gebührenunterdeckung			

Abwassergebühren- und beiträge

Gemeinden	Gebühren			Beiträge (EUR/m <sup>2</sup> )		
	Schmutz- wassergebühr EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlags- wassergebühr EUR/m <sup>2</sup>	Grundgebühr in EUR/Monat Qmax 3 u. 5	Beitragsmaßstab: Nutzungsfläche		Ergänzungen
				für Kanal	für mech.-biolog. Klärwerk	
Bad Saulgau	2,29	0,65		2,20	0,95	zuzügl. 2,20EUR /m <sup>2</sup> Grundstücksfläche/Kanal; zuzügl. 0,95 EUR/m <sup>2</sup> Grundst.-Fläche/Klärw.
Beuron	4,98	0,46				
Bingen	2,57	0,42			1,20	
Gammertingen	3,35	0,50			1,50	
Herbertingen	2,50	0,32			0,26	
Herdw.- Schönach	2,60	0,36			1,52	
Hettingen	3,50	0,35			0,82	
Hohentengen	3,01	0,33			1,25	
Illmensee	4,13	0,51			1,50	
Inzigkofen	2,36	0,27				2,00
Krauchenwies	2,65	0,40			0,89	
Leibertingen	3,50	0,37	1,50		1,03	
Mengen	1,87	0,54	1,30		1,53	
Meßkirch	1,97	0,60				1,18 zuzüglich 1,53 €/m <sup>2</sup> bzw. 1,02 €/m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
Neufra	3,48	0,52				
Ostrach	1,41	0,29			1,84	
Pfullendorf	3,06	0,52			2,25	
Sauldorf	2,11	0,19				1,44
Scheer	2,22	0,29			0,97	
Schwenningen	2,79	0,49			1,15	
Sigmaringen	2,09	0,56				2,66
Sigmaringendorf	1,40	0,30			1,00	
Stetten a.k.M.	3,26	0,67			1,65	
Veringenstadt	3,85	0,49				2,60
Wald	5,25	0,60			1,18	
Durchschnitt	2,89	0,44		2,46	1,27	5,53
						2,65

# Vorlage zu TOP 8 der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2020

## **Änderung der Abwassersatzung**

Die nachfolgende Satzungsänderung dient u.a. um die zum 01.01.2014 geltende Neuregelung des Wassergesetzes für Baden-Württemberg umzusetzen. Ebenso wird seit 2018 die dezentrale Abwasserbeseitigung vom Abwasserzweckverband betrieben, wodurch geringfügige Änderungen notwendig sind. Daneben erfolgen redaktionelle Anpassungen an das aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags aus dem Jahr 2015, nachdem die bisherige Satzung aus dem Jahr 2012 stammt.

**Die vorgenommenen Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung sind unterstrichen:**

**Gemeinde Ostrach  
Landkreis Sigmaringen**

## **2. S a t z u n g**

**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Abwassersatzung - AbwS)  
vom 14. Dezember 2020**

Aufgrund von § 46 b Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 9, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach in der Sitzung am 14. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 05. März 2012 mit 1. Änderung vom 10. Februar 2014 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 1 erhält folgende Fassung:**

### **§ 1**

#### **Öffentliche Einrichtung**

(1) Die Gemeinde Ostrach betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers als eine öffentliche Einrichtung. Voraussetzung für die Beseitigung ist, dass das Abwasser über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung (unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben) ist auf den

Abwasserzweckverband Ostrachtal übertragen und wird von diesem auf Grundlage einer Entsorgungssatzung betrieben.

(2) Die Gemeinde kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

## **2. § 2 erhält folgende Fassung:**

### **Begriffsbestimmungen**

(1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind, sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch für die öffentliche Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 KAG sowie der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss). Die öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

(3) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpenanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteinrichtungen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.

## **3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Gemeinde im Rahmen des § 46 Abs.1 und Abs. 2 WG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

#### **4. § 5 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 5 Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

#### **5. § 6 erhält folgende Fassung:**

##### **§ 6 Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die nach Abs. 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.

#### **6. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Schließt die Gemeinde in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

## **7. § 21 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Die Gemeinde ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem sogenannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Gemeinde geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Gemeinde auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m<sup>3</sup>/Tag) ggfs. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe (Haupteinsatzstoffe, Hauptabwasserinhaltsstoffe). Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Gemeinde wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

## **8. § 24 erhält folgende Fassung:**

### **§ 24 Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 2 Satz 1 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum.

## **9. § 41 erhält folgende Fassung:**

### **§ 41 Höhe der Abwassergebühren**

- |   |                |
|---|----------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m <sup>3</sup> Schmutzwasser für die Veranlagungszeiträume ab 01.01.2021  | <u>1,96 €.</u> |
| Wird Schmutzwasser (§ 39) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m <sup>3</sup> für die Veranlagungszeiträume ab 01.01.2021 | 0,66 €.        |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m <sup>2</sup> versiegelter Fläche  | <u>0,37 €.</u> |

## **10. § 42 erhält folgende Fassung:**

### **§ 42 Entstehung der Gebührenschild, Veranlagungszeitraum**

- (1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 entsteht die Gebührenschild für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschild mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr (§ 39a) erfolgt in diesem Fall anteilig für die jeweiligen Kalendermonate des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(4) Die Gebührenschuld gem. § 37 Abs. 1 sowie die Vorauszahlung gem. 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 14. Dezember 2020

S c h u l z  
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung durch Einrücken ins Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostrach am 17. Dezember 2020 öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde beim Landratsamt Sigmaringen erfolgte mit Bericht vom 18. Dezember 2020.

Ostrach, den 18. Dezember 2020

S c h u l z  
Bürgermeister

Reg. Nr. 700.10